

RS Vwgh 1994/1/19 90/12/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

GehG 1956 §13a;

GehG 1956 §60 Abs1 Z1 lita;

GehG 1956 §60 Abs1;

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde überschreitet den vom erstinstanzlichen Bescheid vorgegebenen Verfahrensgegenstand nicht, wenn sie anlässlich einer, vom Berufungswerber bekämpften betragsmäßigen Differenz zwischen Spruch und Begründung des einen Übergenuß feststellenden Bescheides die Frage klärt, ob der Übergenußbetrag nur aufgrund der Dienstzulage allein oder auch unter Einbeziehung der in anderen Bezugsbestandteilen enthaltenen, auf die Dienstzulage nach § 60 Abs 1 GehG zurückgehenden Anteile zu ermitteln ist (hier ist die Dienstbehörde erster Instanz im Spruch ihres Bescheides von

einem Übergenuß ausgegangen, der dem Nettobezug der Dienstzulage nach § 60 Abs 1 Z 1 lit a GehG im Rückforderungszeitraum entspricht, während der in der Begründung genannte Betrag den Nettobezug der Dienstzulage einschließlich den Anteil an den Sonderzahlungen und "Einzeldienstmehrleistungen bzw Dauermehrdienstleistungen" umfaßt. Auszugehen ist von dem zuletzt genannten Betrag).

Schlagworte

Spruch und Begründung Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990120095.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at